

Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 1 von 11

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator: GEIGER Salpeter-Entferner

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI: ED77-K2DH-400F-1WTQ

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Saures Reinigungskonzentrat zur Entfernung von Salpeteraus-

blühungen und Salzablagerungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit

stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46 D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich: Telefon: 07733/9931-0 Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft: Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),

Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland: 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich: +43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden Hautreizung Kat. 2, H315 Verursacht Hautreizungen

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1, Hautreizung/2

Symbol:

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise: H315 Verursacht Hautreizungen

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzu-



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 2 von 11

ziehen.

P302-P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zurführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII ≥ 0,1 %: keine Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO ≥ 0,1 %: keine Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO ≥ 0,1 %: keine Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU)

den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit

endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert

wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung von Tensiden und Alkohol.

CAS-Nr./	Chemische	Konzentra-	Verordnung (EG)
EG-Nr./	Bezeichnung	tion [%]	Nr. 1272/2008
Reach-Nr.			
64-18-6/	Ameisensäure 75%	< 10	Gefahr:
200-579-1			Acut. Tox. 4 H302, H332
01-2119491174-37-0000			Skin Corr. 1 B H314
			EUH071
112-34-5/	Butyldiglykol	< 1	Achtung:
203-961-6/			Eye Irrit. 2 H319
01-2119475104-44-xxxx			•
68439-50-9/	Fettalkohol C 12-14,	< 5	Gefahr:
*500-213-3	ethoxyliert		Eye Dam.1 H318
	-		Acute Tox.4 H302
			Aqua. Chron.3, H412
121617-08-1	Benzensulfonsäure,	< 5	Gefahr:
939-464-2	4-C 10-13-		Skin Corr. 1C H314
01-2119971970-28-0001	Alkylderivate		Eye Dam. 1 H318



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 3 von 11

Chron. Aqua. Tox. 3 H412

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicher-

heitsblatt vorzeigen).

Einatmen: Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an

die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder

Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt: Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser

mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO2,

Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum be-

kämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Brandgase (Kohlenmonoxid,

Stickoxide) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutz-

gerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vor-

schriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichts-Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe /Aerosole nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte ein-



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 4 von 11

halten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisa-

tion, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rück-

haltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den

gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und

Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht

lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen: Saures Reinigungskonzentrat zur Entfernung von Salpeteraus-

blühungen und Salzablagerungen.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	64-18-6	Ameisensäure	500-279-1	5 ml/m³, 9,5 mg/m³	2(I)
Österreich	64-18-6	Ameisensäure	500-279-1	5 ml/m³, 9 mg/m³	-



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 5 von 11

Schweiz	64-18-6	Ameisensäure	500-279-1	5 ml/m³, 9,5 mg/m³	-
Italien	64-18-6	Ameisensäure	500-279-1	5 ml/m³, 9 mg/m³	-
Deutschland	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m³, 67 mg/m³	1,5(I)
Österreich	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m³, 67,5 mg/m³	1,5(I)
Schweiz	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m³, 67 mg/m³	1,5(I)
Italien	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m³, 67,5 mg/m³	1,5(I)

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutsch- land	64-18-6 112-34-5	Ameisensäure Butvldiglykol	500-279-1 203-961-6	_	_

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
-------------------------------	---

Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken

oder rauchen.

Atemschutz: Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so

muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter E(P2), alternativ B(P2).

Handschutz: Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

6 von 11 Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06

> Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus erge-

benden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Neopren Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Dicht schließende Schutzbrille Augenschutz:

Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition:

b. Geruch

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisa-

tion, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen Aggregatzustand: flüssig

> Farbe: farblos schwach

Nicht anwendbar c. Geruchsschwelle

d. pH-Wert 2,25-2,27 DIN 38404 C5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

f. Siedebeginn/Siedebereich ca. 100 °C

Flammpunkt nicht anwendbar

h. Verdampfungs-Geschwindigkeit keine Daten verfügbar i. Entzündbarkeit keine Daten verfügbar

Obere/untere Explosionsgrenzen keine Daten verfügbar Dampfdruck keine Daten verfügbar

Dampfdichte keine Daten verfügbar

m. Relative Dichte 1,025 g/cm³

n. Löslichkeit unbegrenzt in Wasser

o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar

p. Selbstentzündungstemperatur Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur keine Daten verfügbar



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 7 von 11

r. Viskosität keine Daten verfügbar

s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

t. Oxidierende Eigenschaften

Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Starke Laugen

10.2 Chemische Stabilität: Keine Daten verfügbar

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.5 Zu vermeidende Stoffe: Starke Laugen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität: Keine Daten verfügbar

Akute inhalative Toxizität: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität: Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Ätzwirkung am Auge.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Keimzell-Mutagenität: Nicht getestet

Karzinogenität: Nicht getestet

Reproduktionstoxizität: Nicht getestet

Spezifische Zielorgan-Toxizität

einmaliger Exposition:

Nicht getestet

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition:

Nicht getestet



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 8 von 11

Aspirationsgefahr: Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Für die Zubereitung liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-

Beurteilung:

Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Keine Daten vorhanden

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallen-

den Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen: Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme

wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte

Produkt:

070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge

3(E)

(AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer: UN3412

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AMEISENSÄURE mit mindestens 5 Masse-%,

aber weniger als 10 Masse-% Säure

14.3 Transportgefahrenklassen: 8
14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren:Nicht anwendbar14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar

14.8 Tunnelcode:

14.9 Begrenzte Menge:Je Innenverpackung 5 I



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 9 von 11

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

Registriernummer BAuA: Nicht anwendbar

EG-DetergenzienVerordnung

(648/2004):

Die in dieser Zubereitung enthaltenden Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergen-

zien festgelegt sind.

unter 5% anionische Tenside unter 5% nichtionische Tenside

unter 5% Seife

5 - 15% Ameisensäure

Richtlinie 1999/13/EG Nicht relevant

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend gemäß AwSV

GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffver-Andere Vorschriften:

ordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.



Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 10 von 11

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt. Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung

ATE Schätzwerte Akuter Toxizität

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGW Biologischer Grenzwert

BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert

BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau

DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau

EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums

EC Effektive Konzentration

EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft



EG - Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: GEIGER SALPETER-ENTFERNER

Druckdatum: 02.12.24 11.11.2024 Version: 06 11 von 11

EINECS Europäisches Chemikalieninventar

EN Europäische Norm

ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate

GLP Gute Laborpraxis

GMO Genetisch Modifizierter Organismus

IARC Internationale Krebsforschungsagentur

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See

IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

ISO Internationale Organisation für Normung

LD/LC Letale Dosis/Konzentration

LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.

LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe M-Factor Multiplikationsfaktor

NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.

NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz

PBT Persistent, bioakkumulativ,toxisch

PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium.

bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.

(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur

SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe

TA Technische Anleitung

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator

UN Vereinte Nationen

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

WGK Wassergefährdungsklasse